



© Raimo Rumppler

## Bestattungsbeihilfe und Hinterbliebenenunterstützung des Wohlfahrtsfonds (WFF) der ÄKNÖ

### Oder: Ein finanzieller Beitrag des WFF in schweren Zeiten

Die Bestattungsbeihilfe und die Hinterbliebenenunterstützung sind die Unterstützungsleistungen des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für NÖ im Todesfall. Doch um die Leistungen im vollen Umfang zu erhalten, sind ein paar entscheidende Punkte zu beachten:

#### 1 Antragsprinzip und Grundvoraussetzung

Grundsätzlich gilt im Wohlfahrtsfonds das Antragsprinzip. Das notwendige Formular für den Antrag ist auf der Homepage [www.arztnoe.at/wff](http://www.arztnoe.at/wff) zu finden.

Grundvoraussetzungen für beide Leistungen sind, dass

- die/der Verstorbene Mitglied im WFF der Ärztekammer für NÖ ist beziehungsweise war und
- die Beiträge in den letzten drei Monaten vor Inanspruchnahme vollständig einbezahlt wurden.

#### 2 Bestattungsbeihilfe von max. 4 000,00 €

Die Bestattungsbeihilfe wird an jene Person/-en ausbezahlt, die die Kosten der Bestattung getragen hat/haben. Dabei werden nur die tatsächlich angefallenen und nachgewiesenen Bestattungskosten, maximal jedoch 4 000,00 € einmalig ausbezahlt.

#### Die Beihilfe ist

- unter Vorlage der Rechnungen und Zahlungsbelege über die Begräbniskosten
- innerhalb von sechs Monaten nach Ableben des WFF-Mitgliedes zu beantragen. Aus den Belegen muss hervorgehen, dass der Antragsteller diese beglichen hat.

Die ausbezahlte Bestattungsbeihilfe ist im Rahmen der Einkünfte aus selbständiger Arbeit des Empfängers zu versteuern.

#### 3 Hinterbliebenenunterstützung

**3.1. Erlebensleistung für „ältere“ Semester** (mit rund 320 Anspruchsberechtigten ein Auslaufmodell)

Für Mitglieder, die dem Wohlfahrtsfonds der NÖ Ärztekammer bereits vor dem 01.01.2011 angehört haben und die vor dem 01.01.1956 geboren sind, besteht bei erfolgter Optierung bis 2008 die Möglichkeit, einen Teil der Hinterbliebenenunterstützung bereits mit Vollendung des 65. Lebensjahres als Erlebensleistung abzurufen. Die Höhe dieser Leistung ist vom Alter des Mitgliedes und von der gewählten Leistungshöhe abhängig.

Die betroffenen Mitglieder werden automatisch im Quartal vor dem Erreichen ihres 65. Lebensjahres vom WFF angeschrieben und über die Fälligkeit informiert. Sollte das Angebot angenommen werden, wird ein Teil der Erlebensleistung nach Erreichen des 65. Lebensjahres ausbezahlt.

#### 3.2. Hinterbliebenenunterstützung

Verstirbt ein Mitglied vor dem 65. Lebensjahr (dies entspricht dem Regelpensionsalter), besteht ein Leistungsanspruch der Hinterbliebenen in der Höhe von 34 066,03 €, danach in der Höhe von 5 516,51 €. Die ausbezahlte Unterstützung ist vom früheren Bezug einer Pension aus dem WFF abhängig.

Noch zu Lebzeiten gibt es die Möglichkeit, eine (oder mehrere) Person/-en als Leistungsempfänger schriftlich bekanntzugeben. Außerdem kann die Hinterbliebenenunterstützung bis zum 65. Lebensjahr als Kreditausfallsversicherung für den Fall des Ablebens an eine Bank abgetreten werden.

Fortsetzung auf Seite 8

Fortsetzung von Seite 7

**Die Auszahlung der Leistung erfolgt im Anspruchsfall nach folgender Reihenfolge:**

- 1) falls eine Kreditbesicherung bei einer Bank besteht, Abtretung der Leistung bis zur Höhe der ausständigen besicherten Kreditschuld an diese Bank,
- 2) namhaft gemachter Leistungsempfänger (Verfügung);
- 3) Witwe/-r oder die/der hinterbliebene, eingetragene Partner/-in,
- 4) die Waisen,
- 5) sonstige gesetzliche Erben.

Für Fragen stehen Ihnen gerne zur Verfügung:

OA Dr. Josef Sattler  
Vorsitzender des Verwaltungsausschusses des WFF

MMag. Dr. Johann Höbart  
Geschäftsführender Rechnungsdirektor  
Ärztchammer für Niederösterreich  
A-1010 Wien, Wipplingerstraße 2  
Tel.: + 43 1 53 751-125  
E-Mail: [hoebart@arztnoe.at](mailto:hoebart@arztnoe.at)  
Internet: [www.arztnoe.at](http://www.arztnoe.at)

